Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 11,350.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 3 Ngr.

№ 53. Sonntag den 22. Februar. 1874.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 25. Februar a. c. Abends ½7 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Gutachten des Bauausschusses über die Anlage des neuen nördlichen Friedhofes.
II. Gutachten des Bau- und Stiftungsausschusses über den Bau einer Begräbnißhalle auf dem neuen Johannisfriedhofe.
III. Gutachten des Finanzausschusses über a. Unterstützung mehrerer ehemaliger Nachtwächter; b. verschiedene Budgetpostulate.
IV. Gutachten des Schulausschusses über a. die Drucklegung des von Herrn Dr. Gottschalk in der Lustheizungsfrage abgegebenen Gutachtens; b. den Beckerschen Antrag in Betreff der Excesse unter den Schülern.
V. Sicherung des Archivs des Stadtverordneten-Collegiums bei Feuersgefahr.

Bekanntmachung,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ **128 flgd. der Gewerbe-Ordnung** für das Deutsche Reich veranlassen uns, die bezüglichen Bestimmungen in Nachstehendem in Erinnerung zu bringen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den **jugendlichen Arbeitern** (d. h. **Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre**) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch **Bewegung in der freien Luft** gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde **zuvor** Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem **Arbeitslocal** auszuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen. Diese Anzeigen sind bis zum **15. Januar** und **15. Juli** eines jeden Jahres bei uns einzureichen.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf **nicht** erfolgen, **bevor** der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein **Arbeitsbuch eingehändigt** hat.

Dieses Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der **Polizeibehörde des Arbeitsortes** ertheilt.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Indem wir noch darauf hinweisen; daß dem mit der Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen beauftragten **Fabriken- und Dampfkessel-Inspector** hier alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörde, insbesondere das Recht zur **jederzeitigen Revision** der Fabriken zusteht, bemerken wir, daß auch wir durch unsere Organe hier amtliche Revisionen der gewerblichen Anstalten ausführen lassen und jede Contravention mit einer **Geldbuße** von **Fünf Thalern** oder entsprechender **Haft** bez. gemäß §. 150 der Gewerbe-Ordnung bestrafen werden.

Leipzig, am 3. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Holzpflanzen-Verkauf.

Zum Frühjahr 1874 können vom Forstrevier **Burgau** durch Herrn Förster **Dietze** (Forsthaus Burgau, Lindenau bei Leipzig) nachverzeichnete Holzpflanzen zu den beigesetzten Preisen, gegen Baarzahlung oder Nachnahme, bezogen werden, als:

50	Hundert	1jähr. Eichensaat ca. 25—30 Centimeter hoch, à Hundert	1 ₰	— ₰ — ₰
50	„	2 „ „ „ 35—40 „ „ „ „	1 „	15 „ — „
50	„	5—7 „ eingeschulte Eichen ca. 3—4 Meter hoch, „	16-15 „	— „ — „
2	„	. . . . „ Birken „ 4—5 „ „ „ Stück	— „	15 „ — „
20	„	„ „ „ „ 1—1½ „ „ „ Hundert	5 „	— „ — „
50	„	2jähr. Rothbuchensaat	— „	15 „ — „
100	„	2 „ Eschensaat	— „	10 „ — „
100	„	1 „ „	— „	7 „ 5 „
12	„	eingeschulte Fichten mit Ballen ca. 80—90 Cent.-M. hoch	5 „	— „ — „
10	„	„ „ „ „ „ „ 1¼—1½ Meter „ „ „	15 „	— „ — „
20	„	„ „ „ „ „ „ 1½—1¾ „ „ „ „	25 „	— „ — „
25	„	„ „ „ „ „ „ 3½—4½ „ „ „ „	35 „	— „ — „
100	„	2jähr. Roth-Erlenpflanzen	¾—1¼	— „ 10—15 ₰

Leipzig, am 17. Februar 1874.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 6. Juli 1863, die Beaufsichtigung der Baue betreffend, verordnet in §. 8, daß Bauunternehmer, welche vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen nach dem Gesetze der Anzeigepflicht unterliegenden Bau beginnen oder aber den allgemeinen oder örtlichen und beziehentlich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, nicht nur einer Geldstrafe bis 100 Thaler zu unterwerfen, sondern auch verpflichtet sind, den eigenmächtig unternommenen oder ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen zu bestimmender Frist nach dem Ermessen oder der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten wieder abtragen, beziehentlich vorschriftmäßig abändern zu lassen, widrigenfalls auf ihre Kosten die Abtragung des Baues oder was sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitswegen vorgenommen wird.

Um der wiederholt zu Tage getretenen irrigen Auffassung, als ob den gegen Uebertretungen der Bauvorschriften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch Erlegung der festgesetzten Geldstrafe genügt werde und im Uebrigen der den Bauvorschriften zuwider ausgeführte Bau unverändert bestehen bleiben könne, hiermit öffentlich entgegen zu treten und das betheiligte Publicum vor den Folgen dieser irrigen Auffassung zu warnen, **bringen wir die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung und fügen hinzu, daß wir gegen jede Uebertretung derselben nicht nur Geldstrafe, sondern eventuell mit unnachsichtlicher Strenge Abtragung oder Aenderung des vorschriftswidrigen Baues verhängen werden.**

Leipzig, den 18. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Der Bedarf für die Straf- und Versorganstalt „zum Georgenhause" der Stadt Leipzig an nachstehend verzeichneten Materialien soll im Submissionswege von den Mindestfordernden bezogen werden.

Lieferungsgeneigte wollen ihre bezüglichen Offerten und geneigten Falls Proben

bis 14. März 1874

portofrei an die Georgenhaus-Verwaltung gelangen lassen, von welcher außerdem auch das Nähere über Lieferungsbedingungen zu erfahren ist.

160	Meter	schwarzgraues (sogen. Marengo-) Commißtuch, stark und 113—127 CM breit,
160	„	rothbraunes (sogen. Naturell) dergl., stark, 113—127 CM. br.,
40	„	schwarzen Köper, mittel,
70	„	diverse. Flanell (Molton) 85 bis 99 CM. br.,
40	„	baumw., gezwirnt und graubraunmel. Cassinet (Briskol) 59 CM. br.,
3	Dtzd.	woll. Unterzieh-Jacken in 3 versch. Größen,
3	„	Paar baumw. Unterziehhosen in desgl.,
3	„	Tuchmützen, in versch. Größen,
8	„	Paar Hosenträger,
180	Meter	78 CM. brte. weiße Leinwand mit blauen Längestreifen,
136	„	78 CM. brte. halbweiße Leinwand,
60	„	85 CM. brts. blau und weiß carr. Leinen mit rothen Längenstreifen,
102	„	graues Handtuchleinen mit rothen Längenstreifen,
240	„	127 CM. brte. graue Futter-Leinwand,
460	„	113 CM. brts. graues Strohsackleinen,
240	„	99 CM. brte. graue Schürzenleinwand,
80	„	85 CM. brte. dergl.,
68	„	99 CM. brte. blaue dergl.,
34	„	85 CM. brte. dergl.,
204	„	71 CM. brts. graues Betttuchleinen,
36	„	113 CM. brts. blau und weiß gemustertes, sogen. Fischerleinen,
34	„	brauner Zwillich, 113 CM. brt.,
34	Meter	grauer Hosendrill mit blauen Streifen, 113 CM brt,
34	„	graues Rolltuchleinen,
280	„	baumw. bunt □ Deckenzeug,
80	„	schwarzer Glanzcattun,
4	Dtzd.	Stck. weißlein. Binde-
3	„	„ „ „ Einzieh-
7	„	„ graulein. Schürzen-
5	„	„ „ „ Hemden- } Band,
3	„	„ „ „ Einzieh-
5	„	„ blaulein. Schürzen-
10	℔.	graues } baumw. Strickgarn,
5	„	braunes }
5	„	ungebleichte Strickbaumwolle,
30	„	graue } engl. Strickwolle,
20	„	blaue }
10	„	graues } Landgarn,
5	„	blaues }
350	„	Rind- (Fahl-) Leder,
800	„	Sohlenleder, Pa.-Qual,
150	„	Brandsohlenleder (Bache-Abf.),
25	„	Kalb- } Leder,
12	„	Schaf- }
600	„	weiße Kernseife,
1200	„	grüne (Schmier-) Seife,
500	„	schwarze Harz-Seife,
1200	„	Soda,
60	Stück	lange Stubenkehrbesen,
26	„	Handdorfenbesen,
3	„	Kehreulen,
2	Dtzd.	Kleiderbürsten,
8	„	Scheuerbürsten (Wurzel),
4	„	Schmutz- }
5	„	Auftrag- } Schuhbürsten.
3	„	Glanz- }

Georgenhaus zu Leipzig, im Februar 1874.

Die Deputation zum Georgenhause.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des **Mobiliars**, welches zur Ausstattung vier neuer Classenzimmer der IV. Bürgerschule erforderlich ist, soll in Accord vergeben werden.

Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, von den Bedingungen im Raths-Bauamte Kenntniß zu nehmen und ihre Preisforderungen, mit der Aufschrift „IV. Bürgerschule" versehen, bis **Mittwoch den 25. dss. Mts. Abends 5 Uhr** daselbst versiegelt einzureichen.

Leipzig, den 19. Februar 1874.

Des Raths Baudeputation.

Kunstverein.

Sonntag, 22. Februar. Herr Hofrath Dr. Wilhelm Roßmann, Nachfolger des verstorbenen Hofraths v. Zahn bei der Generaldirection der königlichen Sammlungen in Dresden, hat die Güte gehabt, unserm Verein 2 Vorträge über antike Architektur, und zwar „über die Formensprache des dorischen Stils" zuzusagen. Der erste derselben wird heute Vormittag zur gewohnten Stunde (½ 12 Uhr) stattfinden, der zweite soll am künftigen Sonntag nachfolgen.

Zur Erläuterung der Vorträge sind zahlreiche Nachbildungen antiker Bauwerke zusammengestellt, unter ihnen auch eine Reihe Original-Zeichnungen und Aquarellen aus Griechenland, welche dem Nachlasse des jüngstverstorbenen Malers Carl Sprosse angehören. Es besteht die Absicht, in nächster Zeit eine reichhaltige Ausstellung seiner Arbeiten zu veranstalten, zu welchem Zwecke die Beisteuer von Aquarellen und sonstigen Gemälden Sprosse's aus hiesigem Privatbesitz freundlichst erbeten wird.

M. J.

Leipzigs Diana-Bad.

Leipzig, 21. Februar. Das Leipziger Tageblatt hat wiederholt Gelegenheit gehabt, im redactionellen sowohl als namentlich auch im Inseratentheile die erfreulichen Heilerfolge berichten zu können, welche das hiesige Diana-Bad (Langestraße 4, 5) seit seinem mehr als dreijährigen Bestehen erzielt hat. Der rastlos thätige Besitzer des Bades Herr Gustav Schelter aber, welcher stets bemüht war, dem Institute eine immer größere Vollkommenheit zu verleihen, hat gegenwärtig die Heil- und Curbäder der Anstalt um eine umfangreichere Abtheilung erster Classe erweitert, welche den Namen: „Gymnastisch-elektro-magnetisch-römisch-irische Zellen- und Marmor-Dampfbäder, Dampf-, Wasser-, Douchen- und Kiefernadel-Inhalations-Apparate" führen und demnächst der Benutzung des Publicums übergeben werden soll. Diese Bäder gelten als etwas Neues und thatsächlich noch nie Dagewesenes und werden geeignet sein, die großartigsten Heilerfolge durch den Stoffwechsel des Blutes herbeizuführen. Die Eleganz dieser Abtheilung ist mit Behaglichkeit gepaart, die Apparate selbst sind so außerordentlich praktisch aufgestellt, auf alle Voraussetzungen für eine ersprießliche Heilkraft Rücksichten genommen, daß wir keinen Augenblick an der bald allseitig günstigen Aufnahme dieser Neuerung zweifeln.

Von einem geschmackvoll angelegten Corridor aus gelangt man durch die im maurischen Styl gehaltenen Schutzthüren in die mit schweren Damaststoffen und Lamperquins verzierten Auskleide- und Ruhezimmer und von hier aus, wiederum durch eine ähnliche Thür, in die römisch-irischen Zellen-Bäder, in welchem letzteren fortwährend spielende Fontainen den Stoffwechsel der Luft erhalten, somit in erhöhter Weise den Umschwung des Blutes bewirken und ein angenehmes, behagliches Gefühl über den ganzen Organismus verbreiten. Diese Wirkung erhöht sich indeß noch um Vieles mit dem Eintritt in das Labacrum, in welchem außer der Erholung in einem prächtigen Marmor-Bassin, die Ergötzlichkeit der Brause-, Strahl-, Horizontal-, Douche-, Strom-, Prickel- und Regenbäder rc. und die gymnastische Bewegung an dem mit ziemlicher Genauigkeit angebrachten Trapez, Kletterstangen, Leitern, Schaukeln rc. in überreichem Maße dargeboten wird. Den durch Regeneration gekräftigten Körper ladet ein in jeder Beziehung elegantes russisches Marmordampfbad mit leichten respirationsfähigen Dämpfen und mit allem Comfort ausgestattet, zum Besuche ein. Hier bietet sich der höchste Genuß dar und vermittelst eines geschickt angebrachten Kiefernadel-Inhalations-Apparates werden insonderheit bei Kehlkopf-, Luftröhren-, Lungen- und Gehör-Erkältungsleiden vorzügliche Heilerfolge erzielt werden. Ferner wird in einem Tepi-